

AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 11. Pińczów, am 20. November 1916.

 *Sigismund Ritter von DOBIECKI-Grzymała*

Der Kommandant des Kreises Pińczów Sigismund Ritter von Dobiecki-Grzymała, k. u. k. Oberst d. R., Besitzer der Militärverdienstkreuze III. Kl. mit und ohne Kriegsdekoration, der Militärverdienstmedaille a. B. d. M. V. K. etc. etc. ist am 17. November 1916 im 58. Lebensjahre plötzlich verschieden.

Die Angehörigen des Kreiskommandos verlieren an ihm einen ritterlichen und wohlwollenden Vorgesetzten, die Bevölkerung des Kreises einen fürsorglichen, warmfühlenden und väterlichen Kreiskommandanten.

Sigismund Ritter von Dobiecki-Grzymała wurde am 15. November 1858 in Pleszowice, Galizien, geboren und besuchte die Realschule in Lemberg. Im Jahre 1875 trat er in den Militärdienst ein, woselbst er bis zum Jahre 1910 verblieben war.

Bei Kriegsausbruch trat er neuerdings in den Militärdienst und fungierte als Verteidigungsabschnittskommandant der Festung Krakau während der Kämpfe anlässlich der Belagerung durch die Russen.

Am 28. September 1915 wurde er als Kreiskommandant nach Pińczów berufen und wirkte hier bis zu seinem Tode in segensreicher Weise. Sein Bestreben war die durch den Krieg im Kreise hervorgerufenen Schäden zu beheben, den Hilfsbedürftigen über die schwere Gegenwart hinwegzuhelfen und das wirtschaftliche Leben in geregelte Bahnen zu lenken.

Seine vielfachen Verdienste um den ihm anvertrauten Kreis wurden auch Allerhöchst anerkannt und nach seinem Tode durch Verleihung des Offizierskreuzes des Franz Josefs-Ordens mit der Kriegsdekoration gewürdigt.

249.

Änderungen in der Einteilung der Gouvernement-Inspizierenden.

Mit Befehl M. V. Nr. 96. 684/P vom 14. Oktober 1916 wurde GM. a. D. Hugo Fürst Dietrichstein zu Nikolsburg, Graf Mensdorf-Pouilly zum Gouvernement-Inspizierenden in Kielce ernannt.

Der bisherige Gouvernement-Inzpizierende in Kielce GM. Adolf Freiherr von Stillfried und Rathenitz wurde zum Gouvernement-Inspizierenden in Lublin ernannt.

250.

Ernennungen und Auszeichnungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten den Major d. R. Franz Böhm, Kreiskommandantstellvertreter in Pińczów zum Oberstleutnant zu ernennen.

Weiter haben Se. k. u. k. Apostolische Majestät allergnädigst zu verleihen geruht:

Dem k. k. Oberbezirksarzt Dr. Ladislaus von Pohorecki, derzeit Kreisarzt beim Kreiskommando Pińczów, und dem k. k. Finanzsekretär Kasimir Weinar, Vorstand der Finanzabteilung beim Kreiskommando Pińczów, in Anerkennung der vorzüglichen Dienstleistung in besonderer Verwendung das Ritterkreuz des Franz Josefs - Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes.

251.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin!

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolische König von Ungarn und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgiltigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen Königreiches Polens bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschlusse an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer eigenen Armee sollen die ruhmvollen Überlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter in dem großen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polens nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die großen westlichen Nachbarmächte des Königreiches Polen aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freude neuerstehen und aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Lublin, am 5. November 1916.

Der General-Gouverneur:

***Karl Kuk** m. p.*

Feldzeugmeister.

252.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin und Warschau!

Lublin, am 8. November 1916.

Die Beherrscher der verbündeten Mächte Österreich-Ungarn und Deutschland haben Euch ihren Entschluß kundgetan, aus den von der russischen Zwingherrschaft befreiten polnischen Landen ein neues selbständiges Königreich Polen aufzurichten. Euer heißester, mehr als ein Jahrhundert hindurch vergeblich gehegter Wunsch wird dadurch erfüllt.

Der Ernst und die Gefahren dieser schweren Kriegszeit und die Fürsorge für unsere vor dem Feinde stehenden Heere zwingen uns, einstweilen die Verwaltung Eueres neuen Staates noch selbst in der Hand zu behalten. Gern aber wollen wir ihm mit Euerer Hilfe schon jetzt allmählich die staatlichen Einrichtungen geben, die seine feste Begründung, seinen Ausbau und seine Sicherheit verbürgen sollen.

Dabei steht allen voran ein polnisches Heer.

Noch ist der Kampf mit Rußland nicht beendet; es ist Euer Wunsch daran teilzunehmen. So tretet denn freiwillig an unsere Seite, um unseren Sieg über Eueren Unterdrücker vollenden zu helfen.

Tapfer und mit hoher Auszeichnung haben Euere Brüder von der polnischen Legion neben uns gefochten; tut es ihnen gleich in den neuen Truppenkörpern, die dereinst, mit jener vereinigt, das **polnische Heer** bilden sollen. Es wird Euerem neuen Staat einen festen Halt geben und ihm Sicherheit nach außen und innen gewähren.

Unter den von Euch über alles geliebten Farben und Fahnen Euerer Heimat sollt Ihr Euer Vaterland schirmen. Wir kennen Eueren Mut und Euere glühende Vaterlandsliebe und rufen Euch auf zum Kampfe an unserer Seite.

Sammelt Euere wehrhaften Männer nach dem Beispiele der tapferen polnischen Legion und legt zunächst in gemeinsamer Arbeit mit dem

deutschen und dem ihm verbündeten österreichisch-ungarischen Heere den Grund zu einem polnischen, in dem die ruhmvollen Überlieferungen Euerer Kriegsgeschichte in der Treue und Tapferkeit Euerer Krieger wieder lebendig werden.

Der Kaiserlich deutsche General-Gouverneur:

BESELER.

Der Kaiserlich und Königliche österreichisch-ungarische General-Gouverneur:

KUK.

253.

Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer.

1. Meldetermin und Meldeort.

Vom 22. November ab liegen bei allen Wojts des Generalgouvernements Lublin Listen für diejenigen auf, die sich zum freiwilligen Eintritt in das polnische Heer melden wollen.

In größeren Ortschaften und Städten werden je nach Bedürfnis besondere Melderäume eingerichtet. Lage und Zeit ihrer Öffnung werden durch die Kreiskommandanten durch Maueranschlag bekannt gegeben.

Die Meldung hat möglichst bei dem Wojt (Melderaum) zu erfolgen, der für den Wohnort des Freiwilligen zuständig ist.

2. Erforderliches Lebensalter.

Es dürfen sich in die Meldeliste eintragen lassen:

Alle Polen ohne Unterschied der Sprache und Religion aus den von den verbündeten Heeren befreiten Gebieten, soweit sie in dem z. Zt. der Meldung laufenden Kalenderjahr wenigstens das 18. und höchstens 45. Lebensjahr vollenden.

Lassen Bildung und Lebensstellung einen Freiwilligen zur späteren Verwendung als Offizier in Betracht kommen, so kann die Altersgrenze bis zum vollendeten 50. Lebensjahr erweitert werden.

3. Ausschließung vom Eintritt.

Ausgeschlossen vom Dienst im polnischen Heer sind diejenigen, die Freiheits- oder Ehrenstrafen wegen solcher Vergehen oder Verbrechen erlitten haben, die sie der Aufnahme unwürdig erscheinen lassen. Politische Vergehen werden dazu in der Regel nicht gerechnet werden.

4. Erforderliche Papiere.

Zur Eintragung in die Meldeliste ist, wenn möglich, der Paß mitzubringen. Außerdem sind, soweit möglich, Tauf- oder Geburtsschein und die Schulzeugnisse vorzulegen.

Letztere sind von denen, die eine Verwendung in Unteroffizier- oder Offizierstellen erstreben, in einem unverschlossenen Briefumschlag mit folgender Aufschrift vorzulegen:

1. Papiere des (Vor- und Zuname): ....
2. Wohnort und Strasse: ....
3. Kreis: ....
4. Ort der Meldung und Bezeichnung des Melderaumes: ....
5. Nr. der Freiwilligenliste: ....

Die Rubriken 4 und 5 werden erst bei der Meldung selbst ausgefüllt. Als Anlage ist ein gleichlautender Zettel beizufügen, auf dessen Rückseite sich das Verzeichnis der eingereichten Papiere befindet.

Vorgedruckte Briefumschläge und Einlagezettel sind unentgeltlich bei jedem Soltys, sowie jeder militärischen und zivilen Ortsbehörde zu erhalten.

Die Behörden sind angewiesen, Auskunft zu erteilen und in jeder Beziehung behilflich zu sein.

Die Papiere können, falls sie bis zur Meldung nicht beigebracht werden konnten, in gleicher Weise beim Wojt oder Melderaum, bei dem die Eintragung erfolgt ist, nachträglich eingereicht werden.

5. Wahl der Truppengattung.

Es werden zunächst folgende Truppengattungen aufgestellt:

Infanterie mit Maschinengewehrformationen, Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains.

Jedem Freiwilligen ist es gestattet, sich für eine der genannten Truppengattungen in die „Meldeliste“ eintragen zu lassen. — Die Freiwilligen der Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains haben bei ihrer Einstellung möglichst ein eigenes Pferd mitzubringen, das vor der Einstellung abgeschätzt und vergütet wird.

Über die endgültige Zuteilung zu einer Truppengattung verfügt das General-Gouvernement Warschau nach Maßgabe der ärztlichen Untersuchung und des Bedarfs.

6. Pflichten nach erfolgter Meldung.

Bei der Meldung erhalten die Freiwilligen einen „Meldeschein“ mit der **Nr.,** unter der sie in die „Meldeliste“ eingetragen sind. Dieser Schein wird hinter der letzten Seite des Passes eingeklebt oder ist ansonsten sicher aufzubewahren.

Vom Tage ihrer Meldung ab haben die Freiwilligen mit ihrer Einberufung zur ärztlichen Untersuchung und — falls sie hierbei für tauglich befunden werden — mit ihrer sofortigen Einstellung zu rechnen.

Bis zu diesem Termin haben sie jede Veränderung von Wohnung und Wohnort spätestens nach 5 Tagen bei dem Wojt oder Melderaum, bei dem sie den Meldeschein empfangen haben, mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe der neuen Adresse anzumelden. Eine gleiche Anmeldung hat bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Wojt, Orts-Polizeibehörde zu erfolgen.

7. Ärztliche Untersuchung.

Tag und Ort der ärztlichen Untersuchung werden besonders bekannt gegeben.

Die Vorführung der Freiwilligen erfolgt möglichst geschlossen nach Ortschaften und Wojtbezirken durch die Wojts oder Orts-Polizeibehörden, denen nähere Weisungen zugehen werden.

Für freie Beförderung, wo solche erforderlich, für Unterkunft und Verpflegung am Orte der Untersuchung wird gesorgt. Außerdem erhält jeder Freiwillige für den Tag 2 K als Ersatz für Lohnausfall.

8. Einstellung der Tauglichen.

Wer bei der Untersuchung für tauglich befunden wird, erhält einen Annahmeschein und einen

Vermerk in den Paß oder in ein sonstiges Identitätsdokument.

Die Einstellung in einen Truppenteil erfolgt entweder sofort im Anschluß an die Untersuchung, oder es tritt eine vorläufige Beurlaubung des Freiwilligen ein.

Im letzterem Falle wird ihm die Einberufung zur Truppe durch Gestellungsbefehl bekannt gegeben werden. Paß, Annahmeschein und Gestellungsbefehl sind dann zur Truppe mitzubringen und gelten als Ausweis.

9. Pflichten nach Aushändigung des Annahmescheines.

Wer den Annahmeschein angenommen hat, ist in das polnische Heer eingestellt. — Er steht von diesem Augenblicke an bis zum Friedensschluß zur Verfügung der Militärbehörden und kann nur im Wege des Entlassungsverfahrens von diesen freigegeben werden. Entzieht sich ein Freiwilliger mit Annahmeschein der Gestellung bei der Truppe, so macht er sich der Fahnenflucht schuldig. Deshalb ist bis zur Einberufung durch den Gestellungsbefehl bei Veränderung der Wohnung und des Wohnortes in gleicher Weise wie nach erfolgter Eintragung in die Meldeliste zu verfahren (vergl. Ziffer 6).

10. Kostenvergütungen.

Jeder Freiwillige, der einen Annahmeschein erhält, hat bei seiner Einstellung Anspruch auf Auszahlung von 40 Kronen, die zur Bestreitung kleinerer, außergewöhnlicher Ausgaben und Anschaffungen in den ersten Tagen dienen sollen.

Wird er im Anschluß an die ärztliche Untersuchung vorläufig nach seinem Wohnort beurlaubt, so erhält er 20 Kronen sofort und den Restbetrag am Tage seiner Einstellung bei der Truppe.

11. Zurückstellung der dauernd oder vorübergehend Untauglichen.

Dauernd oder vorübergehend Untaugliche erhalten einen entsprechenden Vermerk in ihren Paß oder in ein sonstiges Identitätsdokument. Die vorübergehend Untauglichen sind nach Ablauf der angegebenen Frist zu erneuter Meldung berechtigt.

12. Nationale und rechtliche Stellung der Freiwilligen.

Um der polnischen Armee die völkerrechtliche Anerkennung als Truppen eines kriegführenden Staates zu sichern, muß sie vorläufig in Bezug auf den Oberbefehl und alle rechtlichen Verhältnisse dem deutschen Heere angegliedert werden.

Hinsichtlich Gehalt, Löhnung, Verpflegung und Bekleidung, Invalidisierung, Familien- und Hinterbliebenenfürsorge wird der Freiwillige des polnischen Heeres die gleichen Rechte und Vorteile wie der Soldat der deutschen Armee genießen.

13. Uniform, Feldzeichen.

Das polnische Heer erhält Uniformen mit polnischen, nationalen Abzeichen.

In Fahnen und Standarten des polnischen Heeres sollen die altpolnischen Feldzeichen mit dem weißen Adler im roten Felde wieder erstehen.

14. Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse

bleibt vorbehalten.

Lublin, am 12. November 1916.

Der k. u. k. General-Gouverneur.:

Kuk.

254.

M. J. Präs. Nr. 15832/16.

Amnestie-Erlass.

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung des M.-G.-G.-Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden, habe ich zur Erinnerung an den für die Geschichte des polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November 1916 anbefohlen, daß denjenigen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten, die einer Gnade würdig sind, die Strafe ganz oder teilweise erlassen werde.

Karl Kuk m. p. F. Z. M.

Im Verfolgung dieses Amnestie-Erlasses finde ich kraft des mir von Seiner Majestät verliehenen Begnadigungsrechtes den nachstehenden militärgerichtlich verurteilten Personen und zwar:

1. Michael Szewczyk,
2. Eduard Stolarski,
4. Thomas Prostak,
3. Julian Próchnicki,
5. Agnes Durkiewicz,
6. Feiwel Rozenek,
7. Barbara Zgrzywa,
8. Anton Górczyński,
9. Johann Sperka,
10. Stanislaus Mirek,
11. Franz Zaręba,
12. Leon Obarzański,
13. Thomas Łabęcki

den Rest der ihnen rechtskräftig zuerkannten Freiheitsstrafe mit dem 14. November 1916 nachzusehen.

Weiters ordne ich anlässlich des 5. November 1916 an, dass sämtliche vom hierortigen Kreiskommando im administrativen Wege bis einschließlich den 5. November verhängten Strafen, insoweit sie nicht ganz oder teilweise vollzogen sind, nachgesehen und daß die den Gemeinden u. Ortschaften seit dem 1. September l. J. auferlegten Kontributionen zurückerstattet werden.

255.

Unterstützungen und Spenden.

Aus Anlass der Proklamierung des Königreiches Polen hat der k. u. k. Kreiskommandant den Betrag von 2000 Kronen für Zwecke der „Liga Kobiet“ in Pińczów aus dem Armenfonde zu erfolgen bestimmt.

Der k. u. k. Kreiskommandant hat der freiwilligen Feuerwehr in Koszyce zur Anschaffung von Feuerwehrrequisiten 500 Kronen aus dem Armenfonde gespendet.

Anlässlich des Todes des Kreiskommandanten spendete der Kreiskommandantstellvertreter 1000 K. für die Armen der Stadt Pińczów ohne Unterschied der Konfession.

Für das Rote Kreuz.

Aus Anlass der Proklamierung des Königreiches Polen spendeten Feiwel Rozenek aus Działoszyce und Leon Obarzański aus Koszyce je 1000 Kronen für das Rote Kreuz.

256

Reproduktion der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. September 1916, Nr. 67.

betreffend die Standesregister.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Standesregister (Matriken) werden in polnischer Sprache geführt.

§ 2.

Berichtigungen der Matriken wegen Unrichtigkeit der ursprünglichen Eintragung dürfen nur auf Anordnung des Gerichtshofes I. Instanz (Artikel III, lit. a der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, Nr. 58 V. Bl.) vorgenommen werden.

§ 3.

§ 4, Absatz 2, und § 7, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915, Nr. 9 V. Bl., betreffend die Standesregister, sind aufgehoben.

Die übrigen Vorschriften der erwähnten Verordnung sind mit dem 1. Jänner 1917 aufgehoben. Mit diesem Zeitpunkte treten die bis zum Wirksamkeitsbeginne der erwähnten Verordnung geltenden Vorschriften über das Matrikenwesen wieder in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

257.

Reproduktion der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 20. Oktober 1916, Nr. 72,

betreffend die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ausmaß der Abgabe.

Die nach den geltenden Landesgesetzen einzuhebende Verbrauchsabgabe beträgt für Zündhölzer in Behältnissen bis zu 75 Stück Inhalt eine Kopeke, in Behältnissen von mehr als 75 Stück Inhalt je eine weitere Kopeke für weitere je 75 Stück und für die erübrigende Zahl von weniger als 75 Stück.

§ 2.

Art der Entrichtung der Abgabe.

Die Verbrauchsabgabe wird durch den Ankauf amtlich ausgegebener Schleifen nach dem auf der Rückseite abgedruckten Muster entrichtet. Auf jedem Behältnisse muß, bevor es in Verkehr gesetzt wird, eine solche Schleife angebracht sein.

Die Anbringung der Schleife erfolgt je nach Verfügung des Militärgeneralgouvernements durch den Erzeuger innerhalb der Erzeugungsstätte oder an bestimmten, durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements bezeichneten Orten, an die eingeführte Zündhölzer von der Grenze unter Zollverschluß gebracht werden.

Zündhölzer, die nicht mit der vorgeschriebenen Schleife versehen sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht oder feilgehalten werden.

§ 3.

Vorhandene Vorräte.

Die im Okkupationsgebiete vorandenen Vorräte an Zündhölzern müssen bis zum 10. November 1916 beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet und bis zum 1. Dezebmer 1916 nach §§ 1 und 2 versteuert werden.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind die nicht zur Veräußerung bestimmten Vorräte, wenn die Zahl der Behältnisse zwanzig Stück und die Zahl der Zündhölzer zweitausend Stück nicht übersteigt.

Die Anmeldung wird bescheinigt. Nach der Anmeldung dürfen die Zündhölzer nicht von ihrem Lagerungsorte weggebracht werden.

§ 4.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

Neben der Strafe ist der Verfall der Zündhölzer und Behältnisse auszusprechen, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

§ 5.

Bestehende Landesgesetze.

Die bestehenden Landesgesetze über die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer bleiben insoweit in Kraft, als sie mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Muster.



MILITÄRANGELEGENHEITEN.

258.

MGG. Gstb. Nr. 68590 / E. Nr. 30815/16

Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen.

Trotz bereits ergangener Belehrungen und Verbote des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von dem Schaden, den die Eigentümer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heersbahn hiefür keinen Ersatz leistet, wird hiedurch auch die Betriebssicherheit in einem nicht zu unterschätzenden Masse gefährdet, da das Überfahren von Vieh leicht zu Zugsentgleisungen führen kann- welche umso eher vorkommen können, als die Geschwindigkeit der Züge mit 1. Oktober l. J. erhöht wurde.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht, daß das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen, sowie das Weiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten ist und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden wie auch an Eigentümern (Besitzern) des Viehes gemäß § 1. der Verordnung des A. O. K. vom 19 August 1915, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten werden bestraft werden. Hiebei wird aufmerksam gemacht, daß im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines Unglücksfalles der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen durch die Nichtbeachtung des Verbotes entstandenen Schaden, der mitunter sehr groß sein kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Art. 1382-1385, cod. Nap.) mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event. Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heersbahn gepfändet werden.

Das gepfändete Vieh wird- bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando- dem nächsten Soltys bezw. Gemeindevorsteher in vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf.

259.

Auf Grund des Erlasses des MGG. I. Nr. 16.343/16 werden nachstehende Verordnungen vollinhaltlich verlautbart:

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 31. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 237,

betreffend die Einziehung der Nickelmünzen zu zwanzig Heller.

Gemäß einer vom Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone unter Vorbehalt der nachträglichen Erwirkung der gesetzlichen Genehmigung getroffenen Vereinbarung wird die gänzliche Einziehung der Nickelmünzen zu zwanzig Heller unter den nachfolgenden Bestimmungen verfügt:

1. Die Nickelmünzen zu zwanzig Heller werden mit 1. Jänner 1917 außer gesetzlichen Umlauf gesetzt, Diese Münzen sind daher nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1916 im Privatverkehre zum Nennwerte, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, in Zahlung zu nehmen.

2. Die Nickelmünzen zu zwanzig Heller dürfen von den k. k. Kassen und Ämtern nicht mehr ausgegeben werden; dagegen sind sie von den k. k. Kassen und Ämtern bis einschließlich 30. April 1917 bei allen Zahlungen und zwar nach Maßgabe der Bestimmung des Artikels XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, anzunehmen.

3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Leth, m. p.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 31. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 238,

betreffend die Ausprägung und Ausgabe von Teilmünzen der Kronenwährung zu zwanzig Heller aus Eisen.

Gemäß einer vom Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone unter Vorbehalt der nachträglichen Erwirkung der gesetzlichen Genehmigung getroffenen Vereinbarung werden bis zum Höchstbetrage von 50 Millionen Kronen Teilmünzen zu zwanzig Heller aus Eisen ausgeprägt.

Aus dem Kilogramm Eisen sollen 300 Zwanzighellerstücke ausgebracht werden; der Durchmesser der Zwanzighellerstücke wird 21 mm betragen.

Die Ausprägung dieser Münzen findet in beiden Staatsgebieten nur für Rechnung des betreffenden Staates statt. Von den in beiden Staatsgebieten zu prägenden 50 Millionen Kronen dieser Münzen werden in Österreich 35 Millionen Kronen und in den Ländern der heiligen ungarischen Krone 15 Millionen Kronen ausgeprägt.

Der Revers der in Österreich ausgeprägten Eisenmünzen zu zwanzig Heller wird in einem Kranze von Eichenlaub die Wertangabe und die Jahreszahl der Ausmünzung, der Revers der in den Ländern der heiligen ungarischen Krone ausgeprägten Eisenmünzen zu zwanzig Heller die Wertangabe und darunter zwei gekreuzte Lorbeerzweige tragen. Sonst wird die Ausstattung dieser Teilmünzen von jener der Nickelmünzen zu zwanzig Heller nur darin abweichen, daß der kaiserliche Adler, beziehungsweise die heilige ungarische Krone auf dem Avers der Eisenmünzen zu zwanzig Heller kleiner ist.

Im übrigen werden die für die Nickelmünzen getroffenen Bestimmungen der Gesetze, beziehungsweise des Münz- und Währungsvertrages auch auf die Eisenmünzen zu zwanzig Heller Anwendung finden.

Die Ausgabe von Eisenmünzen zu zwanzig Heller hat unter Einziehung eines gleichen Betrages von Nickelmünzen zu erfolgen. Gemäß der mit dem königlich ungarischen Finanzminister getroffenen Vereinbarung wird mit der Ausgabe dieser Münzen am 3. August 1916 begonnen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Leth, m. p.

Verordnung des kön. ung. Finanzministers

betreffend die Einziehung der Nickelmünzen zu zwanzig Heller.

Gemäß einer von der Regierung der Länder der heiligen ungarischen Krone mit der Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder unter Vorbehalt der nachträglichen Erwirkung der gesetzlichen Genehmigung getroffenen Vereinbarung wird die gänzliche Einziehung der Nickelmünzen zu zwanzig Heller unter den nachfolgenden Bestimmungen verfügt:

1. Die Nickelmünzen zu zwanzig Heller werden mit 1. Januar 1917 außer gesetzlichen Umlauf gesetzt. Diese Münzen sind daher nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1916 im Privatverkehre zum Nennwert und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 des Gesetzartikels XXII vom Jahre 1892 in Zahlung zu nehmen.

2. Die Nickelmünzen zu zwanzig Heller dürfen von den kön. ung. Kassen und Ämtern nicht mehr ausgegeben werden; dagegen sind sie von den kön. ung. Kassen und Ämtern bis einschließlich 30. April 1917 bei allen Zahlungen und im Verwechslungswege zum Nennwerte und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 des Gesetzartikels XVII vom Jahre 1892 anzunehmen.

3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Budapest, den 31. Juli 1616.

Verordnung des kön. ung. Finanzministers

betreffend die Ausprägung und Ausgabe von Teilmünzen der Kronenwährung zu zwanzig Heller aus Eisen.

Gemäß einer von der Regierung der Länder der heiligen ungarischen Krone mit der Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder unter Vorbehalt der nachträglichen Erwirkung der gesetzlichen Genehmigung getroffenen Vereinbarung werden bis zum Höchstbetrage von 50 Millionen Kronen Teilmünzen zu zwanzig Heller aus Eisen ausgeprägt.

Aus dem Kilogramm Eisen sollen 300 Zwanzighellerstücke ausgebracht werden; der Durchmesser der Zwanzighellerstücke wird 21 mm betragen.

Die Ausprägung dieser Münzen findet in beiden Staatsgebieten nur für Rechnung des betreffenden Staates statt. Von den in beiden Staatsgebieten zu prägenden 50 Millionen Kronen dieser Münzen werden in den Ländern der heiligen ungarischen Krone 15 Millionen Kronen, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 35 Millionen Kronen ausgeprägt.

Der Revers der in den Ländern der heiligen ungarischen Krone ausgeprägten Eisenmünzen zu zwanzig Heller wird die Wertangabe und darunter zwei gekreuzte Lorbeerzweige, der Revers der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ausgeprägten Eisenmünzen zu zwanzig Heller in einem Kranze von Eichenlaub die Wertangabe und die Jahreszahl der Ausmünzung tragen. Sonst wird die Ausstattung dieser Teilmünzen von jener der Nickelmünzen zu zwanzig Heller nur darin abweichen, daß die heilige ungarische Krone, beziehungsweise der kaiserliche Adler auf dem Avers der Eisenmünzen zu zwanzig Heller kleiner ist.

Im übrigen werden die für die Nickelmünzen getroffenen Bestimmungen der Gesetze beziehungsweise des Münz- und Währungsvertrages auch auf die Eisenmünzen zu zwanzig Heller Anwendung finden.

Die Ausgabe der Eisenmünzen zu zwanzig Heller hat unter Einziehung eines gleichen Betrages von Nickelmünzen zu erfolgen. Gemäß der mit dem k. k. österreichischen Finanzminister getroffenen Vereinbarung wird mit der Ausgabe dieser Münzen am 3. August 1916 begonnen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Budapest, den 31. Juli 1916,

GEMEINDEWESEN.

260.

MGG. A. Nr. 56486 / E. Nr. 26572 /16

Führung der Bevölkerungsbücher.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 21. September 1916 A. Nr. 56486 werden die Gemeinden darauf aufmerksam gemacht, daß die Bevölkerungsbücher auch weiterhin in der gleichen Weise, wie vor dem Kriege geführt werden müssen; die Eintragungen dürfen jedoch nur in polnischer Sprache erfolgen.

Sollten in einzelnen Gemeinden diese Bücher infolge der Kriegsereignisse vernichtet oder in Verstoss geraten sein, so haben sich Gemeinden neue Bücher mit polnischem Druck anzuschaffen.

Muster der Bücher können beim Zivilkommissariate des Kreiskommandos eingesehen werden.

SCHULWESEN.

261.

Bestellung von Gouvernement-Schulinspektoren.

(Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 9. September 1916.)

Der k. u. k. Militär-Generalgouverneur hat die beim k. u. k. Militär-Generalgouvernement in Verwendung stehenden Zivilkommissäre Schulrat Dr. **Marian Reiter** und Professor **Ladislaus Żłobicki** zu Gouvernement-Schulinspektoren bestellt.

262.

MGG. C. Nr. 56151 / E. Nr. 21796 /16.

Mitwirkung der Lehrerschaft am Pflegschaftswesen.

Infolge des Erlasses des k. u. k. M. G. G. vom 26./6. 1916 Zl. 44685/ Z. J., verlautbart im Amtsblatt Nr. 8 ex 1916, wurde den Gemeindegerichten aufgetragen, dem Pflegschaftswesen über Minderjährige und Waisen, im Sinne der Instruktion vom 7. Juni 1868, eine sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen,

Die Tätigkeit auf diesem Gebiete war stets von grosser Bedeutung, um so wichtiger ist dieselbe jetzt während der allgemeinen Kriegswirren, da viele Kinder ihren Vater, ihre Mutter, oder beide Eltern verloren haben und die Zahl der unversorgten Waisen von Tag zu Tag zunimmt.

Die Lehrer, als Jugendbildner, haben schon aus dem Titel ihrer öffentlichen Stellung die Pflicht für das physische und intellektuelle Gedeihen der Schulkinder zu sorgen und zur Abstellung aller wahrgenommen Misstände beizutragen.

Diese Pflicht lastet umso schwerer auf den Lehrpersonen, da sie recht oft das einzige gebildete Element auf dem Lande bilden und im Falle einer mangelhaften Fürsorge eine entsprechende Stellung einzunehmen haben.

Aus diesem Anlasse wendet sich das k. u. k. Kreiskommando an alle Lehrpersonen des hiesigen Kreises mit der Aufforderung, damit sie der Sache der Waisen und verlassenen Kinder ihre eifrige Aufmerksamkeit zuwenden und im Falle einer wahrgenommenen moralischen oder materiellen Vernachlässigung oder überhaupt einer Schädigung des Kindes die Gemeindegerichte davon verständigen und auf deren Anfragen willigst die genaueste Aufklärung erteilen.

Dementsprechende Weisungen sind in der vom Militär-Gouvernement herausgegebenen Broschüre:

„Instrukcya (z 7/19. czerwca 1868 r.) dla Wójtów gmin wiejskich o opiekach i zabezpieczeniu spadku dla małoletnich i nieobecnych“, mit welcher sämtliche Gemeindeämter und Ortsschulbeiräte beteilt wurden, enthalten.

Nebst dem wird die Aufmerksamkeit der Lehrerschaft diesbezüglich auf die galizische Schul- und Unterrichtsordnung (Regulamin), mit der alle Schulleitungen seinerzeit beteilt worden sind, und namentlich auf Kapitel IV. „Über Kinderschutz- O opiece nad dziećmi“ gelenkt.

263.

Kundmachung

betreffend Lehrerpostenbesetzung im Kreise Sandomierz.

Im Kreise Sandomierz sind cirka 10 Lehrerposten an den Volksschulen zu besetzen.

Die Gesuche sind durch die vorgesetzte Behörde an das k. u. k. Kreiskommando in Sandomierz bis Ende November 1916 einzureichen.

Dem Gesuche sind beizuschliessen: der Taufschein, die zuletzt erworbenen Schulzeugnisse, Moralitäts- und Gesundheitszeugnis.

WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN.

264.

Einschränkung des Fleischverbrauches

(Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Oktober 1916 Nr. 79.).

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Oktober 1916 Nr. 79. bestimme ich:

§ 1. Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuß von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepökeltem, geselchtem u. dergl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern, einschließlich der Innereien dieser Tiere ist im Bereiche des hies. Kreises am **Dienstag, Donnerstag** und **Samstag** jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2. Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreis-

kommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen am **Montag, Mittwoch-** und **Freitag** einer jeden Woche zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

§ 3. Das Kreiskommando kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Vrdg. bewilligen.

§ 4. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Überdies kann der Verfall der Schlachttiere, bzw. des aus denselben gewonnenen Fleisches, welches den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann außerdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 5. Das Kreiskommando wird die Durchführung dieser Vrdg. durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen, überwachen.

§ 6. Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

265.

Erzeugung und Betrieb von Brot und Gebäck.

(Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Oktober 1916).

Auf Grund der Vrdg. des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 §§ 7 und 8 und der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Oktober 1916, bestimme ich:

§ 1. Weizenfeinmehl darf weder rein, noch mit anderen Mehlen gemengt zur gewerbsmäßigen Broterzeugung verwendet werden.

§ 2. Die gewerbsmäßige Erzeugung von Brot darf nur in Form von Laiben oder Wecken im Mindestgewichte von einem russischen Pfund erfolgen.

Die gewerbsmäßige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck (Semmel, Kipfel, Laibchen usw.) jeder Art ist verboten.

Als gewerbsmäßig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für die Brotbereitung in Heilanstalten, sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken, fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu bewilligen.

§ 4. Bäcker, Händler und sonstige Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken zu verabfolgen.

§ 5. Zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art. darf Weizen und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 50% des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

§ 6. Bäcker- und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern, sowie in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestellung verabreicht werden, Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen, sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 7. Bäcker, Zuckerbäcker, und sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 8. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des A. O. K. vom 19. August 1915, betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Außerdem kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 9. Die Bestimmungen für die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Heeresverwaltung werden durch diese Vrdg. nicht abgeändert.

§ 10. Das Kreiskommando wird die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierung der Betriebs- und Verkaufsstätten der mehlverarbeitenden Gewerbe und der Gastwirtschaften überwachen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

HANDEL und ARBEITSVERMITTLUNG.

266.

E. Nr. 29021.

Beschlagnahme von Alteisen.

Zufolge dringenden Bedarfes werden sämtliche Vorräte an Alteisen beschlagnahmt und sind von den Besitzern dem Kreiskommando zwecks Übernahme zu melden.

Grössere Vorräte von Alteisen wird das Kreiskommando direkt übernehmen, kleinere Mengen sind dem hieramts legitimierten Einkäufer Nussem Melnik aus Pińczów zu übergeben.

Jedes unbefugte Sammeln und jeder Handel mit Alteisen, ebenso der Verkehr mit demselben von Kreis zu Kreis ist untersagt und wird bis zu 2.000 K. Strafe, im Nichteinbringungsfalle bis zu 6 Monaten Gefängnis bestraft.

Auch den Eisengiessereien und Maschinenfabriken des Okkupationsgebietes kann Alteisen weiter nicht zugestanden werden. Alle bisher gewährten Einkaufsbewilligungen, auch diejenigen vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement werden als ungiltig erklärt und sind im Betretungsfalle von der Gendarmerie einzuziehen und anher vorzulegen.

Diese Verordnung ist am 8. November 1916 in Kraft getreten.

267.

E. Nr. 29038.

Ausgrabungen von Fetten und Knochen.

Um das Land mit genügenden Fettmitteln für technische Zwecke zu versorgen, hat das MGG. angeordnet, daß behufs Fett und Knochengewinnung Ausgrabungen von Fett und Knochen vorgenommen werden. Dieselben dürfen nur durch den von der Rohstoffzentrale des MGG. legitimierten Ausgräber durchgeführt werden. Die Besitzer der Grundstücke, auf welchen die Ausgrabungen stattfinden, haben ohne Entgelt die Einwilligung hiezu zu geben, sind jedoch berechtigt zu verlangen, daß die ausgegrabenen Löcher wieder zugeschüttet werden.

Wer ohne von der Rohstoffzentrale des MGG. ausgestellte Legitimation vergrabenes Fett oder Knochen ausgräbt, transportiert, im Besitz hat oder verarbeitet, macht sich strafbar und werden außerdem die Bestände an solchen Materialien ohne Bezahlung abgenommen.

Es ist, dem dringenden Bedarf an Fett und Knochen Rechnung tragend, jede unerlaubte Manipulation mit derlei Materialien bezw. jeder konstatierte Unfug dem Kreiskommando sofort anzuzeigen.

Die Ausgrabungen sollen womöglich in der Nähe früherer russischer Stellungen stattfinden. Das Fett sieht dunkelbraun aus, besitzt einen starken, unangenehmen Geruch und wird meist in Säcken verpackt.

Diese Verordnung ist am 6. November 1916 in Kraft getreten.

268.

MGG. Z. E. Nr. 111.845.

Ausdehnung der Tätigkeit der amtlichen Handelsstelle deutscher Handelskammern auf das unter der Verwaltung des Oberbefehlshabers Ost stehende Gebiet Russland.

Die amtliche Handelsstelle deutscher Handelskammern in Bromberg hat ihre Tätigkeit auf die dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten besetzten Gebiete Russland ausgedehnt. Geschäftsstellen werden in Wilno, Libau, Białystok und Mitau, später in Suwałki und eine Hauptgeschäftsstelle in Kowno errichtet werden.

Firmen, die mit dem besetzten Gebiete Russlands in Geschäftsverbindung treten wollen, haben sich an die Hauptverwaltungsstelle der amtlichen Handelsstelle, Bromberg, Neuer Markt 1 zu wenden.

FINANZWESEN.

269.

F. A. Nr. 3968/16.

Kundmachung
über die staatliche Gewerbesteuer.

Im Nachhange h. o. Kundmachung vom 30. November 1915 Exh. Nr. 2318/F. A. werden die wichtigsten Bestimmungen über Handels-Gewerbesteuer-Patente zur allgemeinen Kenntnis bekanntgegeben u. zw.:

Art. Nr. 418.

Wenn in einem Handelsgeschäfte die Waren engros und en detail abgesetzt werden, muss das Handelszeugnis der höhern Kategorie erworben werden.

Art. Nr. 420.

Eigentümer der Industrieanstalten, welche sich ausser Erzeugung der Waren mit Handel sowohl ihrer als fremder Erzeugnisse befassen, sind verpflichtet, ausser dem Industriezeugnisse, auch ein Handelszeugnis aus der Gruppe, welcher diese Handelsunternehmung angehört, zu erwerben.

Art. Nr. 425.

In einer jeden Handels- nnd Industrieanstalt, welche seitens des Eigentümers selbst oder Mitglieder seiner Familie nicht verwaltet wird, darf ein Verwalter, welcher auf Grund des eingelösten Patentzeugnisses zur Führung der Unternehmung berechtigt ist, angestellt werden.

Art. Nr. 427.

Personen, welche in Handels- oder Gewerbeunternehmungen beschäftigt sind, wird die Steuer nach

der Summe ihrer jährlichen Entlohnung bemessen. Diese Personen sind verpflichtet, die entfallende Steuer an der Staatskassa bis zum 1. Jänner im Vorhinein zu entrichten. Wenn der Betrag ihrer Entlohnung bis 1. Jänner nicht bekannt ist, wird die entfallende Steuer erst nach Feststellung dieser samt der Patentzuschlagssteuer der Anstalt abgeführt.

Diese Steuer wird von jeden 100 Rubeln der Entlohnung in % bemessen u. zw.:

von der jährlichen Entlohnung bis 1000 Rubel	1%
„ „ „ „ „ 3000 „	2%
„ „ „ „ „ 5000 „	3%
„ „ „ „ „ 10000 „	4%
„ „ „ „ „ 15000 „	5%
„ „ „ „ „ 20000 „	6%
über 20.000 Rubel	7%

Art Nr. 431.

Die Industrie- und Handelszeugnisse werden im Vorhinein auf ein Jahr ausgefolgt und vor 1. Jänner eines Jahres erneuert. Für neuentstandene Unternehmungen kann im Laufe des Jahres ein Zeugnis erworben werden.

Art. Nr. 439.

Patentzeugnisse für Etablissements, Lager, steuerfreie Billets sowie Zeugnisse auf den Namen des Dienstpersonales lautend, sollen in Etablissements an sichtbarer Stelle aufbewahrt werden. Ausserdem darf die Anstalt mittels entsprechender Tafel (Inschrift) gekennzeichnet werden.

Art. Nr. 526

Der Eigentümer der Handels- oder Industrieunternehmung, sowie ein jeder, welcher sich mit persönlichen industrieellen Beschäftigungen befasst, unterliegt, falls er die diesbezügliche Unternehmung ohne Lösung des entfallenden oder gegen Lösung eines nichtentsprechenden Patentzeugnisses betriebt, einer Geldstrafe bis zum 3 fachen Betrage der nicht gezahlten oder verkürzten Patentsteuer. Ausserdem ist er verpflichtet das entsprechende Patentzeugnis oder Ergänzungszeugnis zu beheben.

Art. Nr. 531.

Wenn in den Geschäftslokalen an sichtbarem Orte das Patentzeugnis sowie ein diesbezügliches Zeugnis der in diesem Geschäfte angestellten Personen (Art. Nr. 439) nicht aufgehängt wird, oder wenn der Behörde über ihre Aufforderung zur Überprüfung die Patentzeugnisse auf Herumtragen oder Verführung von Waren nicht vorgelegt werden, unterliegt der Unternehmer der Anstalt einer Strafe bis 25 Rubel.

Art. Nr. 532.

Der Eigentümer der Unternehmung, welcher die im Art. 439 angeordnete Tafel anzubringen unterlässt, unterliegt einer Geldstrafe bis 10 Rubel.

Pińczów, am 8. November 1916.

POSTWESEN.

270.

Telegrammgebührenerhöhung in den k. u. k. Okkupationsgebieten.

Die für den inneren Verkehr der k. u. k. Okkupationsgebiete, sowie für den Verkehr mit Österreich, Ungarn und Deutschland verfügte Erhöhung der Telegrammgebühren auf 8 h für ein Wort, mindestens aber 1 Krone für jedes Telegramm, tritt mit 1. Oktober 1916 auch im Verkehre des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen mit Bosnien und der Herzegovina in Kraft.

271.

Zulassung des Postverkehres mit den Niederlanden und mit Schweden.

(Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 19. Juli 1916).

Auf Grund des § 5, 2. Abs. der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird der Postverkehr zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen einerseits, und den Niederlanden sowie dem Königreich Schweden anderseits unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Befördert werden nur gewöhnliche Briefe, einfache Korrespondenzkarten und Warenproben.

2. Die im Okkupationsgebiet nach den genannten Ländern aufgegebenen Sendungen müssen die genaue Adresse und den Wohnort des Aufgebers tragen.

3. Die Korrespondenzen dürfen Mitteilungen militärischer Natur nicht enthalten, und können in der deutschen, französischen oder polnischen Sprache abgefaßt sein. Die Anwendung einer anderen Schrift als der deutschen und lateinischen, einer Chiffrenschrift, der Kryptographie, der Stenographie oder der Stenotypie ist nicht gestattet.

4. Die Rekommandation, das Verlangen nach Expreßzustellung und die Antwortscheine sind unzulässig.

5. Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements müssen die Briefe offen aufgegeben werden, und werden auch offen weiterbefördert.

6. Die Sendungen müssen im Okkupationsgebiet frankiert aufgegeben werden.

7. Die Versendungsgebühren sind die gleichen wie im Verkehr zwischen der öster.-ung. Monarchie und den genannten Ländern.

Sie betragen somit:

a) für Briefe bis 20 g 25 h, für je weitere 20 g 15 h;

b) für Korrespondenzkarten 10 h;

c) für Warenproben (Höchstgewicht 350 g) für je 50 g 5 h, mindestens 10 h.

272.

Zulassung des Postverkehres mit der Schweiz, Dänemark und Norwegen.

(Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos von 29. August 1916).

Auf Grund des § 5, 2. Absatz der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24 Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird der Postverkehr zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen einerseits und der **Schweiz, Dänemark und Norwegen** anderseits zugelassen.

Für diesen Verkehr gelten die gleichen Bedingungen wie sie mit der Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 19. Juli 1916 für den Postverkehr mit den Niederlanden und mit Schweden aufgestellt wurden.

GERICHTSWESEN.

273.

Urteile.

1.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 25. September 1916 K 167/16 wurde Leon Obarzański, Kaufmann in Koszyce, Kreis Pińczów, wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit gem. § 358 MStg. zur Strafe des Kerkers in der Dauer von 6 Monaten mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

2.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 17. Oktober 1916 K 153/16 wurde der Inf. Peter Morys des Inft. Reg. Nr. 13 wegen Verbrechens der Desertion nach § 183 MStG. und des Verbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen nach § 286 f. MStG. zum Tode durch Erschiessen verurteilt, welche Strafe jedoch vom h. o. Kreis - als zuständigen Kommandanten in Würdigung der Milderungsumstände als des Eingeständnisses der Tat, seiner vernachlässigten Erziehung und in Anbetracht des Umstandes, daß der Verurteilte für kriegsdiensttauglich erkannt wurde in die des Kerkers in der Dauer von 5 Jahren mit gesetzlichen Verschärfungen und durch dreijähriges Nachdienen über die gesetzliche Dienstzeit umgewandelt wurde.

3.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 23. Oktober 1916 K 172/16 wurde Feiwel Rozenek, Kaufmann in Działoszyce wegen des Vergehens gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen gem. § 568 MStG. zum Garnisonsarrest in der Dauer von 2 Monaten verurteilt.

4.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 23. Oktober 1916 K 189/16 wurden die Ldst. Inft. Gotlieb Hauptmann und Heinrich Fuchsa der 1. Komp. des Lanst. Et. Baons. Nr. 496 in Pińczów von der Anklage wegen des Verbrechens der Mitschuld an dem Verbrechen des Mißbrauches der Dienstgewalt gem. §§ 11 und 380 MStG. freigesprochen, dagegen wurde Anton Górczyński, Haus- und Grundbesitzer aus Pińczów wegen des Verbrechens des Mißbrauches der Dienstgewalt gem. § 380 MStG. zu drei Monaten Kerker mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

5.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 7. Oktober 1916 K 170/16 wurde Franz Adamczyk, Waldheger in Probołowice, Gemeinde Czarnocin, Kreis Pińczów, geboren, heimatszuständig und wohnhalt wegen Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes nach § 2 der Vdg. des AOK. vom 8. März 1916 Vdg. Bl. Nr. 51, Stück XVI zur Kerkerstrafe in der Dauer von 14 Tagen mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

274.

Nachforschungsschreiben.

1.

In der Nacht auf den 22. Oktober 1916 wurden dem Stanislaus Nowakowski in Pińczów durch Abreißen eines Vorhängschlosses aus dem versperrten Keller Selcherwaren, Eier und Weichselsaft im Gesamtwerte von 158 K 5 h durch unbekannte Täter, von denen jede Spur fehlt, gestohlen.

Alle, die darüber Kenntnis haben, werden aufgefordert, dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów davon zu berichten.

2.

Am 6. Oktober 1915 gegen 10 Uhr abends wurde die Scheuer des Grundwirten Peter Placek aus Podgaje durch einen unbekannten Täter in Brand gesteckt und samt Getreidevorräten im Gesamtwerte von 1000 Rubel eingeäschert.

Nach Wiederaufbau brannte die neuaufgebaute Scheuer neuerlich am 3. Oktober 1916 gegen 10 Uhr 30 Min. abends samt Getreidevorräten und Wirtschaftsgeräten ab, wodurch Peter Placek einen Schaden im Gesamtbetrage von 800 Rubel erlitten hat. Es wurden keine Spuren und kein Zündmaterial vorgefunden und die Nachforschungen nach dem mutmasslichen Täter blieben bis heute erfolglos.

Alle Kommanden, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, nach dem mutmasslichen Täter der beiden Brände eifrigst zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Pińczów einzuliefern.

3.

K 205/16.

In der Nacht auf den 30. September 1916 wurde der Grundwirtin aus Krzyszkowice, Gde Nagórzany, Kreis Pińczów, namens Marianne Wieczorek, ein Baarbetrag von 300 Kronen, 126 Rubel, eine Quittung über 136 Rubel für ein requiriertes Pferd und ein Barchentrock im Werte von 2 Rubel durch drei unbekannte Täter, von denen einer mit Revolver mit schwarzbrunierten Lauf, zwei andere mit Stöcken bewaffnet, in das ihnen geöffnete Zimmer eingedrungen - gestohlen. Das Barchentkleid wurde am Wege von Krzyszkowice nach Nagórzany gefunden und der Eigentümerin rückerstattet; sonst fehlen jedwede Spuren und die Beschreibung der Täter.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den gestohlenen Sachen und den Tätern eifrigst zu forschen, die Letzteren im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

275.

Steckbriefe.

Aus dem ho. Feldarreste sind in der Nacht vom 6. auf den 7. November 1916 nachstehende Kerkersträflinge II. Kategorie entwichen und zwar:

I.

Jankel Jakob Blady, geb. in Będzin, zuständig nach Kamieniec Podolski, 34 Jahre alt, mosaisch, verheiratet, Händler und Schneider, Sohn des Dawid uud Gitla geb. Mydlarz, mit dem Urteile vom 31/8. 1916 K 85/16 wegen Verbrechens des Diebstahls zu 10 jährigem schweren Kerker verurteilt.

Personsbeschreibung.

176 cm. gross, Haarfarbe dunkelbraun, Augen blaulich, Gesichtsfarbe blass, Stirn gebogen, zurückweichend breit, Adlernase, gross lang schmal, Kinn senkrecht, mittel spitzig, Mund klein, Augenbrauen getrennt-wagrecht-niedrig, Lippen schmal.

Besondere Kennzeichen.

An der rechten Gesichtsseite 4 kleine Warzen. Sehr mager, besonders auffallend sehr dünne. Oberschenkel. Mephistophelesgesicht-glatt rasiert.

Kleidung:

Hose und Rock schwarz, Hut grau, Hemd weiß.

II.

Leib Kupczyk, geb. am 17. Mai 1889 in Łabędź, Gem. Sancygniów, Kreis Pińczów, zuständig nach Sancygniów, mosaisch, ledig, Sohn des Boruch und der Chana geb. Fromm, Pferdehändler, letzter Aufenthalt Wola Knyszyńska, mit dem Urteile vom 31. 8. 1916 K 85/16 zum 6 jährigen schweren Kerker wegen des Verbrechens des Diebstahls verurteilt.

Personsbeschreibung.

164 cm. gross, Haarfarbe braun, glatt rasiert, Augen braun, Gesicht blatternarbig, Stirn klein zurückweichend, hoch, Nase gradlienig, gross, breit, Kinn vertikal, mittel, Mund gross, Augenbraunen beisammen, niedrig, schief einwärts, gross, braun, Lippen dick, breit, gespaltene Unterlippe.

Besondere Kennzeichen:

Daumenspitze der linken Hand etwas beschädigt.

Kleidung:

Hose und Rock braun, schwarzer Pelz, lichtbrauner weicher Hut.

III.

Franz Gładecki, geb. am 8. X. 1898 in Michałów, Kreis Pińczów, zuständig nach Chroberz, Sohn des Nikolaus und der Thekla geb. Chojnacka, Maurer, röm. kath., ledig, letzter Aufenthalt Michałów, mit dem Urteile vom 21. VIII. 1916 K 63/16 zu 7 jährig. schweren Kerker wegen Verbrechens des Diebstahls verurteilt.

Personsbeschreibung.

166 cm. gross, Haarfarbe schwarz, schwarzer Schnurrbartanflug, zuletzt glatt rasiert, Augen braun, Gesicht blass, Stirn gewölbt senkrecht, mittel, schmal, Kinn vertikal mittel, Nase wellig, konkav, Mund klein, Augenbrauen getrennt, wagrecht, niedrig, mittelbraun, Lippen mittel, dick.

Besondere Kennzeichen.

An der linken Hand eine 2 cm lange Narbe vom Messerschnitt, am rechten Vorderarm 2 kleine Narben und ein kleines Muttermal, am Hals eine Warze, an der rechten Gesichtsseite eine 4 cm. lange Narbe.

Kleidung:

Hose schwarz, Sommerrock schwarz, weicher schwarzer Hut, weisses Hemd mit blauen Streifen Stiefel.

Alle Sicherheitsbehörden, Organe und Kommanden werden ersucht, nach den Obbezeichneten eifrigst zu forschen, im Betretungsfalle dieselben zn verhaften und hievon das k. u. k. Militärgericht Pińczów zu verständigen.

Hiebei wird aufmerksam gemacht, dass derjenige, welcher durch Verhehlung oder sonstige Hilfeleistung zu gunsten der entwichenen Kerkersträflinge absichtlich Vorschub leistet, wegen des Verbrechens der Vorschubleistung nach §§ 518- 512 MStG. strafgerichtlich verfolgt und der strengsten Strafe zugeführt werden wird.

276.

MGG. IX. Präs. Nr. 13282
E. Nr. 26845/16

Massnahmen zur wirksamen Bekämpfung des Banditenunwesens in den besetzten Gebieten Polens.

Da die Bekämpfung des seit Jahren in den besetzten Gebieten Polens grassierenden Banditenunwesens bisher trotz Aufwendung vieler Mühe nicht zu dem gewünschten Ergebnisse geführt hat, ergab sich für das k. u. k. Militärgeneralgouvernement die Notwendigkeit, alle verfügbaren Mittel in Anwendung zu bringen, um diese der öffentlichen Sicherheit, wie dem Wohlstande der Bevölkerung gefährliche Erscheinung zu ersticken.

Auf Grund des diesbezüglichen Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 26. IX. 1916 IX. Präs. Nr. 13282/16 sehe ich mich veranlasst, teils die durch das k. u. k. Kreiskommando bereits früher in dieser Hinsicht getroffenen Verfügungen der Bevölkerung in Erinnerung zu bringen, teils neue Massnahmen anzuordnen:

In erster Linie wird auf den bereits in Form besonderer Kundmachungen verlautbarten Erlass des AOK. K. Nr. 3157/16 hingewiesen, welcher verfügt, daß im Falle **der Feststellung der Anwesenheit von Räuberbanden** außer der standrechtlichen Behandlung der Verbrecher und Mitschuldigen noch folgende Maßregeln zu ergreifen sind:

1. Häuser, bezw. Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtstätte (Versteck) gedient haben, sind, falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niederzubrennen.

2. Gemeindevorsteher, die nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterliessen, sind als Mitschuldige zu behandeln.

3. In verdächtigen Ortschaften sind Geisseln auszuheben.

Es müssen aber nicht allein die Banditen und ihre Hehler unmittelbar bekämpft, sondern auch alle jene Umstände und Verhältnisse beseitigt werden, welche das Banditenunwesen zu fördern geeignet sind. Zu diesem Zwecke fordere ich neuerlich die damit betrauten Behörden auf, der strengsten Handhabung **des Meldewesens** ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden, da auf diese Weise die beste Gelegenheit gegeben ist, verdächtiger und für die allgemeine Sicherheit gefährlicher Individuen habhaft zu werden. Die in dieser Hinsicht in den Amtsblättern Nr. 2 ex 1915 und Nr. 3 ex 1916 verlautbarten Vorschriften werden neuerlich und zusammengefaßt zur schärfsten Darnachachtung in Erinnerung gebracht:

„Der Unterstandgeber hat die zur Anmeldung erforderlichen Auskünfte vom Unterstandnehmer gleich bei dessen Ankunft einzuheben und die Anmeldung und Abmeldung sofort oder, wenn die Ankunft in der Nacht erfolgt, am nächsten Morgen nach dem Eintreffen, spätestens bis 9 Uhr früh, bei dem Gemeinde-bezw. Ortsvorsteher zu erstatten.

Personen, welche Unterkunft suchen, gleichgültig ob in Gastwirtschaften oder in Privathäusern, müssen sich, bevor ihnen Unterkunft gewährt wird, mit Ausweisdokumenten legitimieren. Sind sie das

nicht im Stande, so müssen sie sofort verhaftet und durch den Gemeinde- bezw. Ortsvorsteher dem nächsten Gendarmerie- oder Finanzwachposten übergeben werden. Bei jeder Gemeinde und Ortschaft, insbesonders aber in den Gastwirtschaften müssen die Meldebücher genau geführt werden.

Die Schultheisse sind verpflichtet, das Verzeichnis aller in der Ortschaft sich vorübergehend aufhaltenden Personen stets in Evidenz zu halten und den namentlichen Ausweis des Fremdenverkehres am 1. 10. 20. jedes Monates dem Gemeindevorsteher vorzulegen. Die Gemeindevorsteher ordnen die erhaltenen Ausweise und übersenden dem k. u. k. Kreiskommando alle 14. Tage die Meldungen in Abschrift".

Jeder Einwohner des Kreises hat, wenn er sich aus seinem ständigen Aufenthaltsorte entfernt, ein Ausweisdokument d. i. einen Reisepaß oder eine Identitätskarte mitzunehmen. **Alle Ausweisdokumente** müßen seit dem 1. November l. J., wie dies schon im Amtsblatte Nr. 10 ex 1916 veröffentlicht wurde, **mit dem Fingerabdrucke** des Eigentümers versehen sein, sonst sind sie ungültig.

Da auch **der unerlaubte Besitz von Waffen und Munition** seitens der Bevölkerung eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit bildet, zumal wenn bedacht wird, daß der Großteil der Banditen sich aus ortsansässigen Individuen rekrutiert, die mehr gelegentlich diesem verbrecherischen Erwerbe nachgehen, so muß ich auf die Bestimmungen der Verordnungen des AOK. vom 8. März 1916 Nr. 51 verweisen, welche bestimmt:

§ 1.

Jedermann, der auf welche Weise immer erfahren hat,

1. wo Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt sind, die nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4. V. Bl. abzuliefern waren und nicht abgeliefert wurden, oder

2. daß jemand solche Gegenstände besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet, dem Kreiskommando seines Aufenthaltsortes den Verwahrungsort oder den Besitzer oder Verwahrer **anzuzeigen** und hiebei alle ihm bekannten näheren Umstände anzugeben.

Die Anzeige muß innerhalb dreier Tage, nachdem der hiezu Verpflichtete von der Tatsache der Verwahrung erfahren hat, erstattet werden.

§ 2.

Wer Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt oder trägt, ohne hiezu im Sinne der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 Nr. 44 V. Bl., ermächtigt zu sein, begeht ein Verbrechen und wird-wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt-vom Gerichte mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Derjenige dagegen, der die vorgeschriebene Anzeige über die Verwahrung von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen unterlässt, wird, wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt- vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft".

Die Bevölkerung wird nun neuerlich, eindringlichst aufgefordert alle Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe, welche sich noch in ihrer Verwahrung befinden sollten, **ungesäumt abzuliefern,** um auf diese Weise den schweren Folgen des Gesetzes zu entgehen.

Endlich muß auch von der Bevölkerung selbst in ihrem eigensten Interesse ein Verhalten gefordert werden, welches alles vermeidet, was der Entwicklung des Banditenunwesens besonders förderlich ist. In dieser Hinsicht wird vor allem die Bevölkerung auf die strenge Darnachachtung der bereits verlautbarten

Verfügungen über die **Einschränkung des nächtlichen Wagen- und Passantenverkehres** aufmerksam gemacht. Nächtlicher Verkehr von Lastenfuhrwerken ist gänzlich ausgeschlossen, nächtliche Personenfahrten (ohne Fracht) werden nur im Falle wirklicher Dringlichkeit z. B. Fahrt zum Seelsorger, Arzt oder drgl. gestattet.

Zwecks Einschränkung des Nachtverkehres sind auch sämtliche Gasthäuser in Pińczów um 11. Uhr, in allen anderen Orten des Kreises um 9. Uhr abends zu sperren und dürfen sich nach dieser Zeit, in derlei Lokalen keine Gäste mehr aufhalten.

Bei Übertretungen dieses Verbotes wird Geschäftssperre und Entziehung der Gewerbeberechtigung verhängt werden. Die strikte **Einhaltung der Sperrstunde in den Wirtshäusern** ist seitens der Gendarmerie strengstens zu überwachen.

Damit die Marktbesucher noch vor dem Einbrechen der Nacht nach Hause kommen können, wird **die Schlussstunde für die Märkte** während der Winterzeit d. i. vom 1. Oktober bis 31. März **auf 3 Uhr** nachmittags, während der Sommerzeit d. i. vom 1. April bis 30. September **auf 4 Uhr** nachmittags festgesetzt. Die Bürgermeister der beiden Städte im Kreise und die Gemeindevorsteher der Marktgemeinden werden aufgefordert strenge darauf zu achten, dass die festgesetzte Schlussstunde für die Märkte durch die Kaufleute strikte eingehalten wird.

Gleichzeitig wird der Bevölkerung nahe gelegt, dass **die Marktbesucher,** wenn sie aus einer Gemeinde oder Ortschaft sind, den Hin- und Rückweg tunlichst gemeinsam zurückzulegen, in den Gasthäusern sich nicht allzulange aufhalten und niemals grössere Geldbeträge zeigen oder sehen lassen sollen.

Die Gemeinde- und Ortschaftskassen und sämtliche Kreditinstitute des Kreises haben darauf zu achten, dass grössere Beträge, nur einzeln an berechtigte Personen bei geschlossenen Türen des Amtslokales ausgezahlt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass den Banditen selbst bei einfachen Landleuten unverhältnismässig hohe Beträge in die Hände fielen, was wohl darauf zurückzuführen ist, dass die Bevölkerung ihre Ersparnisse in Bargeld zu Hause verwahrt. Dieses ebenso unökonomische als gefährliche- weil einen grossen Anreiz an die Banditen ausübende-Verhalten hat offenbar seinen Grund im Misstrauen der Bevölkerung zu den Sparkassen und im Mangel an Bildung. Die Bevölkerung muss sich dessen bewusst sein, dass auch die Banditen ganz genau wissen, dass jetzt viele Grundwirte für geliefertes Getreide an Getreidemagazine, für Pferde, Kühe, Schweine und drgl., die Militärverwaltung zu Approvisionierungszwecken angekauft hat, grosse Beträge ausgezahlt erhalten haben und sich diesen Umstand zu Nutzen machen. Die Geistlichkeit, die Lehrerschaft, überhaupt die Intelligenz nimmt eine dankbare Aufgabe auf sich, wenn die Bevölkerung dahin belehrt, dass diese ihre **Ersparnisse in die Gemeinde- und Ortschaftskassen,** welche sämtliche ihre Tätigkeit wieder aufgenommen haben, **einlegen.** Die Gemeinde- und Ortschaftskassen bleiben unter Aufsicht des k. u. k. Kreiskommandos und haften für die Sicherheit der Einlagen mit Vermögen der Kassaverwaltungen. Dagegen erweist sich die Verwahrung grösserer Barbeträge in der eigenen Behausung als unzweckmässig, nicht nur wegen der Gefahr vor Überfällen der Banditen, vor Diebstahl, aber auch wegen Feuergefahr, ganz abgesehen davon, dass das zu Hause verwahrte Geld keine Zinsen trägt.

Die vorangeführten Massnahmen haben die Gemeinde- und Ortsvorsteher wiederholt insbesonders anlässlich der Märkte der Bevölkerung im vollen Umfange zu verlautbaren und wird mit der Überwachung der Durchführung aller dieser Massnahmen die Gendarmerie beauftragt.

Das k. u. k. Kreiskommando erwartet, dass bei verständnisvoller, konsequenter und lückenloser Durchführung aller vorstehend angeführten Massnahmen und bei Unterstützung der behördlichen Bestrebungen seitens der Bevölkerung eine wesentliche Besserung der öffentlichen Sicherheit im Bereiche des Kreisgebietes erfolgen wird.

277.

Geldprämien

für die Mithilfe bei Entdeckung von Banditen.

Personen, welche den Militärverwaltungsbehörden oder deren Organen Daten bekanntgeben, die zur tatsächlichen Festnahme von Banditen und solchen Leuten, welche Banditen unterstützen oder unbefugterweise Waffen besitzen, führen bezw. die Festnahme unmittelbar veranlassen oder welche selbst die Festnahme bewirken, werden mit Geldprämien beteilt werden.

Die Höhe der zu gewährenden Prämien wird sich je nach der Gefährlichkeit der Banditen, sowie nach der Schwere des begangenen Verbrechens richten.

An Organe des öffentlichen Dienstes werden derartige Prämien nicht ausgezahlt werden.

Der k. u. k. Kreiskommandantstellvertreter:

FRANZ BÖHM

k. u. k. Oberstleutnant, m. p.

Pińczów — Buchdruck. I. Rapoport.

Berichtigung.

E. Nr. 30724.

***Schifffahrt** auf der **Weichsel.** Das in Nr. 10. des Amtsblattes unter der Spitzmarke „Schifffahrt auf der Weichsel“ veröffentlichte Aviso über die Erteilung des alleinigen Schifffahrtrechtes an die Firma Buszczyński und Burtan in Krakau entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Selbe beruht auf einer der k. u. k. Warenverkehrszentrale erteilten unrichtigen Information.*

Die Firma Buszczyński und Burtan beabsichtigt mit anderen Teilnehmern die Schifffahrt auf der Weichsel einzurichten, die ganze Aktion befindet sich aber erst im Stadium der Vorbereitung.